

Änderung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (PKG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc Kommission des Kantonsrats betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse hat die Vorlage des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 (PKG; Vorlage Nr. 3833.1 - 17911) in zwei Sitzungen am 23. Januar 2025 und 9. April 2025 beraten und verabschiedet. Die Haltung des Regierungsrats wurde durch Finanzdirektor Heinz Tännler vertreten. Anlässlich der Sitzungen stand auch Marco Kaufmann, Geschäftsführer der Zuger Pensionskasse, für Auskünfte und Fragen der Kommissionsmitglieder zur Verfügung. Die Kommissionssekretariatsleitung oblag Marianne Hilfiker Ottiger, juristische Mitarbeiterin der Finanzdirektion, die der Kommission auch Auskünfte erteilte. Das Protokoll führte jeweils Christa Hegglin.

Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1.	Ausgangslage	1
2.	Ablauf der Kommissionssitzungen	2
3.	Fragerunde und Abklärungsaufträge	2
3.1.	Leistungsziel	2
3.2.	Attraktivität als Arbeitgeber	3
3.3.	Angeschlossene Institutionen mit und ohne Leistungsvereinbarung	3
3.4.	Staatsgarantie und Vollkapitalisierung	4
3.5.	Sparen PLUS 60/40	4
3.6.	Abklärungsaufträge	4
4.	Eintretensdebatte	5
5.	Detailberatung	6
6.	Varia	8
7.	Schlussabstimmung	8
8.	Anträge	8

1. Ausgangslage

Das ursprünglich vom Regierungsrat festgelegte modellmässige Leistungsziel der Altersrente von 60 Prozent des versicherten Jahreslohns wird seit Ende 2020 nicht mehr erreicht. Das effektive Leistungsziel des Gesamtbestands der Versicherten der Zuger Pensionskasse hat sich infolge Senkung des Umwandlungssatzes von 6,0 Prozent auf 5,4 Prozent per 1. Januar 2023 von durchschnittlich 48,1 Prozent auf 44,5 Prozent (Stichtag 31. Dezember 2023) des versicherten Lohns vermindert. Auf dem per 31. Dezember 2022 vorhandenen Sparkapital

Seite 2/9 3833.3 - 18133

(ohne freiwillige Einkäufe der Jahre 2021 und 2022) gewährte die Zuger Pensionskasse den damals aktiv versicherten Personen eine Abfederungseinlage in Form einer Gutschrift von 8 Prozent auf ihrem Sparkapital. Für diese Personen fällt die Rentenreduktion entsprechend geringer aus. Je jünger eine Person allerdings ist, desto weniger Wirkung entfaltet diese Einlage Wirkung, da die betroffene Person erst wenig angespart hat. Und für alle seither zur Zuger Pensionskasse hinzugekommenen aktiven versicherten Personen besteht gar keine Abfederung. Der Vorstand der Zuger Pensionskasse empfahl dem Regierungsrat in der Folge als Massnahme zum (Teil-) Erhalt des Leistungsziels eine Halbierung des aktuellen Koordinationsabzugs.

Das Ziel der vom Regierungsrat vorgelegten Revision ist primär die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Halbierung des Koordinationsabzugs, damit sich sowohl das effektive als auch das modellmässige Leistungsziel wieder erhöhen. Die tieferen Einkommen profitieren bei Halbierung des Koordinationsabzugs systembedingt deutlich mehr in Bezug auf das Erreichen des Leistungsziels. Die Verbesserung des Leistungsziels fällt mit zunehmendem Einkommen geringer aus, da die dadurch resultierende Erhöhung des versicherten Lohns mit zunehmendem Einkommen an Wirkung verliert. Zum Ausgleich der geringeren Verbesserung des Leistungsziels bei höheren Einkommen und zur Erhaltung der Attraktivität des Kantons Zug als Arbeitgeber schlägt der Regierungsrat vor, einen zusätzlichen Sparbeitrag einzuführen («Sparen PLUS 60/40»). Die schon länger anstehende Anpassung von einzelnen Gesetzesbestimmungen soll ebenfalls in dieser Revision vorgenommen werden.

2. Ablauf der Kommissionssitzungen

An der ersten Kommissionsitzung machte der Kommissionspräsident einige einleitende Bemerkungen, bevor der Finanzdirektor die Vorlage vorstellte. Die anschliessenden Fragen wurden vom Finanzdirektor und vom Geschäftsführer der Zuger Pensionskasse beantwortet. Die Kommission war damit einverstanden, dass der Geschäftsführer der Zuger Pensionskasse auch nach der Fragerunde anwesend blieb, um für weitere Fragen der Kommissionsmitglieder zur Verfügung zu stehen. Die Kommission stellte im Verlauf der Sitzung drei Abklärungsaufträge an die Finanzdirektion. Anschliessend erfolgte die Eintretensdebatte.

An der zweiten Kommissionssitzung wurden die drei Abklärungsaufträge durch den Finanzdirektor kurz erläutert und diskutiert. Der Geschäftsführer der Zuger Pensionskasse war für Auskünfte anwesend. Anschliessend erfolgte die Detailberatung. Da in der Eintretensdebatte und bei der Erläuterung der Abklärungsergebnisse intensiv diskutiert worden war, erfolgte in der Detailberatung praktisch keine Diskussion mehr.

3. Fragerunde und Abklärungsaufträge

In der Fragerunde kristallisierten sich folgende Hauptdiskussionspunkte heraus:

3.1. Leistungsziel

Das Leistungsziel in der zweiten Säule von 60 Prozent des versicherten Jahreslohns wird seit Ende 2020 nicht mehr erreicht. Der Verfassungsauftrag des Bundes (Art. 113 Abs. 2 Bst. a. BV, Bundesverfassung; SR 101) fordert, dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht. Es sollen 60 Prozent des letzten AHV-Lohnes aus

3833.3 - 18133 Seite 3/9

erster und zweiter Säule erreicht werden. Einige Kommissionsmitglieder stellen sich daher auf den Standpunkt, dass diese 60 Prozent aus dem Verfassungsauftrag des Bundes bereits heute erreicht werden, ohne Anpassung des Pensionskassengesetzes. Dem wird entgegnet, dass sich das Leistungsziel der Zuger Pensionskasse von 60 Prozent nur auf den versicherten Lohn in der 2. Säule beziehe und die AHV dabei separat betrachtet werden müsse. Bei hohen Löhnen, die eine starke Lohnkarriere beinhalten, kann das Leistungsziel nicht mehr erreicht werden. Nur bei tieferen Löhnen mit einem Prozent Lohnerhöhung jährlich kann es erreicht werden. Der Kipppunkt liegt bei ungefähr 120 000 Franken Jahreslohn. Einige Kommissionsmitglieder sehen daher bei hohen Löhnen keinen Anpassungsgrund. Diese Personen sollen eigenverantwortlich sparen und müssten nicht zwingend 60 Prozent ihres letzten Lohnes als Rente erhalten. Der Abklärungsauftrag 2 zeigt eine Übersicht über Leistungsziele in Bezug zum versicherten Lohn mit anderen Branchen. Es wurde weiter gefragt, welche Konsequenzen es für die Zuger Pensionskasse hätte, wenn nicht auf die Vorlage eingetreten oder das Gesetz nicht gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats umgesetzt würde. In diesem Fall müsste das Leistungsziel angepasst werden. Schliesslich wurde festgestellt, dass man eine politische Einordnung machen müsse, ob man das gesunkene Leistungsziel erhöhen möchte oder nicht. Wenn ja, müsse weiter entschieden werden, ob das Leistungsziel nur für die tieferen Löhne oder auch für die höheren Löhne wieder angehoben werden solle.

3.2. Attraktivität als Arbeitgeber

Einige Kommissionsmitglieder halten fest, dass der Kanton Zug bereits heute ein sehr attraktiver Arbeitgeber sei und der Privatwirtschaft Arbeitnehmende entziehe. Der Finanzdirektor führte aus, dass der Kanton ein attraktiver Arbeitgeber sein möchte sowohl in Bezug auf die Anstellungsbedingungen als auch auf die berufliche Vorsorge. Im Vergleich mit anderen Kantonen schwinge der Kanton Zug aber nicht obenaus. Dass die öffentliche Hand der Privatwirtschaft Fachleute abziehe, sei auf viele Faktoren zurückzuführen. Weiter sei es schwierig einen direkten Vergleich mit Pensionskassen aus der Privatwirtschaft zu erstellen, da die Daten von privatrechtlichen Pensionskassen vielfach öffentlich gar nicht oder nur eingeschränkt verfügbar seien. Im Abklärungsauftrag 2 wird einem Vergleich so gut wie möglich nachgekommen.

3.3. Angeschlossene Institutionen mit und ohne Leistungsvereinbarung

Nebst der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sind der Zuger Pensionskasse über 100 Institutionen angeschlossen. Einige Kommissionsmitglieder halten fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen für die angeschlossenen Arbeitgebenden im Pensionskassengesetz zwar freiwillig seien, doch der Druck, diese zu übernehmen, sei hoch. Der Abklärungsauftrag 1 zeigt die Mehrkosten der Massnahmen (halber Koordinationsabzug, Sparen PLUS 60/40) für den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgebenden auf. Eine grobe Rechnung betreffend Halbierung des Koordinationsabzugs habe ergeben, dass – nach Abzug des Mehraufwands für alle Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden), Kanton und Zuger Kantonsspital – ein Mehraufwand von 6.0 Millionen Franken für die übrigen Arbeitgebenden verbleibe. Beim «Sparen PLUS 60/40» betrage dieser Mehraufwand exklusiv Gemeinden, Kanton und Zuger Kantonsspital 350 000 Franken bis 400 000 Franken. Dieser Mehraufwand von gesamthaft grob 6.4 Millionen Franken umfasse alle Arbeitnehmenden der verbliebenen Arbeitgebenden, also auch diejenigen Arbeitnehmenden, welche nicht unter einer Leistungsvereinbarung arbeiten würden.

Es wurden seitens der Kommission Bedenken geäussert, ob sich die Gemeinden bewusst gewesen seien, dass auch die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden davon betroffen wären. Weiter wird ausgeführt, dass bei Institutionen mit einer Leistungsvereinbarung unter der Laufdauer Mehrkosten entstehen würden. Diese könnten unter Umständen grosse finanzielle Löcher verursachen. Der Abklärungsauftrag 3 zeigt, dass keine Anpassungen von Leistungsaufträgen unter der Laufzeit in Bezug auf die Mehrkosten der beiden Massnahmen (halber

Seite 4/9 3833.3 - 18133

Koordinationsabzug, Sparen PLUS 60/40) erfolgen können. Die Mehrkosten aus den beiden Massnahmen sollen, sofern sie währen der Laufzeit entstehen, über ein Reservekonto der Institution abgedeckt werden.

3.4. Staatsgarantie und Vollkapitalisierung

Die Zuger Pensionskasse wird im Modell der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie geführt. Für einen Wechseln in die Vollkapitalisierung ohne Staatsgarantie benötigt die Zuger Pensionskassen einen Deckungsgrad von 100 Prozent plus 20,8 Prozent Wertschwankungsreserven. Zum Jahresende 2024 ist die Zuger Pensionskassen bei ungefähr 113 Prozent. Bis zu den geforderten 120,8 Prozent fehlen 800 Millionen Franken.

3.5. Sparen PLUS 60/40

Das bisherige «Sparen PLUS» ist eine reine arbeitnehmerfinanzierte Lösung. Das neue «Sparen PLUS 60/40» soll zur Verbesserung des Leistungsziels bei versicherten Einkommen ab zirka 100 000 Franken und zur Erhaltung der Attraktivität des Kantons Zug als Arbeitgeber beitragen.

3.6. Abklärungsaufträge

Folgenden drei Abklärungsaufträgen stimmte die Kommission anlässlich der ersten Sitzung zu:

- 1. Aufstellen der Mehrkosten der Massnahmen (halber Koordinationsabzug, Sparen PLUS 60/40) für Kanton, Gemeinden und Organisationen (Arbeitgebende).
- 2. Erstellung einer Übersicht über Leistungsziele in Bezug zum versicherten Lohn (Pharma, Industrie).
- 3. Erfolgt eine Anpassung von Leistungsaufträgen unter der Laufzeit in Bezug auf die Mehrkosten der beiden Massnahmen (halber Koordinationsabzug, Sparen PLUS 60/40)?

Wie geht man damit um, wenn nicht alle Mitarbeitenden einer Institution von der Leistungsvereinbarung erfasst sind?

Die Abklärungsaufträge wurden von der Finanzdirektion auf die zweite Kommissionssitzung hin jeweils schriftlich beantwortet. Die Kommission nahm die schriftlichen Antworten zu den Abklärungsaufträgen und die zusätzlichen mündlichen Auskünfte zustimmend zur Kenntnis und berücksichtigte sie entsprechend bei der Detailberatung.

Der Abklärungsauftrag 1 liegt diesem Bericht nicht bei. Er enthält vertrauliche Daten zu angeschlossenen Arbeitgebenden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden. Zum Abklärungsauftrag 1 wurden folgende Ausführungen gemacht: Für die Halbierung des Koordinationsabzugs fallen für den Kanton Zug als Arbeitgeber (Arbeitgeberanteil für seine Mitarbeitenden) Mehrkosten in der Höhe von 4.819 Millionen Franken an. Die Mehrkosten für die über 100 angeschlossenen Arbeitgebenden betragen total 11.947 Millionen Franken (Berechnungen aktualisiert für den Versichertenbestand per 31. Dezember 2024). Für die Massnahme «Sparen PLUS 60/40» beträgt der Mehraufwand für den Kanton Zug als Arbeitgeber (Arbeitgeberanteil für seine Mitarbeitenden) rund 1.144 Millionen Franken an. Die Zunahme von rund 144 000 Franken gegenüber den Berechnungen mit dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2023 (damals rund 1 Million Franken) ist auf folgendes zurückzuführen: Im Jahr 2024 wurden die Löhne der Teuerung angepasst. Sie sind somit gestiegen. Hingegen erfolgte

3833.3 - 18133 Seite 5/9

im Jahr 2024 keine Anpassung der AHV-Rente. Dies hatte zur Folge, dass der Koordinationsabzug 2024, welcher von der Höhe der AHV-Rente abhängt, gegenüber dem Jahr 2023 unverändert blieb. Infolge der gestiegenen Löhne und des gleich hoch bleibenden Koordinationsabzugs erhöhte sich der versicherte Lohn. Damit erhöhten sich auch die Mehrkosten. Ebenfalls einen Anteil an dieser Erhöhung haben die demographische Alterung des Versichertenbestands und die allgemeine Zunahme des Versichertenbestands. Die Mehrkosten für die über 100 angeschlossenen Arbeitgebenden betragen für die Massnahme «Sparen PLUS 60/40» total 1.170 Millionen Franken.

Die Abklärungsaufträge 2 und 3 können der Beilage entnommen werden.

4. Eintretensdebatte

Das Eintreten war nicht unbestritten und es wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die aktuelle Pensionskassenlösung und die Löhne der kantonalen Angestellten gut seien. Kantonsangestellte seien bereits heute sehr gut gestellt. Die Zuger Pensionskasse habe eine Staatsgarantie, kantonale Angestellte hätten eine hohe Jobsicherheit und eine tiefere Eintrittsschwelle in die Pensionskasse. Mit einer weiteren Attraktivitätssteigerung der kantonalen Anstellungsbedingungen – da gehöre die Pensionskasse dazu – konkurrenziere man die Privatwirtschaft. Anwaltskanzleien im Kanton Zug würden sich dahingehend äussern, dass es mühsam sei, Anwältinnen und Anwälte zu finden. Die Gemeinden müssten bei der Revision mitziehen und würden dadurch gegenüber der Privatwirtschaft ebenfalls attraktiver. Auch die Institutionen mit einer Leistungsvereinbarung müssten nachziehen. Wenn sie die finanziellen Mittel dazu erhalten würden, würden dies schlussendlich die Gemeinden oder der Kanton bezahlen.

Auf den Einwand der Konkurrenzierung der Privatwirtschaft durch den Kanton bei der Suche nach Fachkräften wurde entgegnet, dass die Arbeitnehmenden eine Stelle mit geregelten Arbeitszeiten bevorzugen würden. Das liege vor allem an der Work-Life-Balance. Die Ursache liege nicht allein bei den Anstellungsbedingungen und der Pensionskasse. Heute würden Anwältinnen und Anwälte sowie Juristinnen und Juristen in die Corporate World gehen. Dort würden zu sehr guten Löhnen eher geregelte Arbeitsverhältnisse geboten. Das sei die wahre Konkurrenz, nicht der Staat. Anwaltskanzleien hätte Mühe, Juristinnen und Juristen zu finden, weil es uninteressant sei, in einer Kanzlei zu arbeiten.

Andere störten sich an der Freiwilligkeit der angeschlossenen Arbeitgebenden. Die Anstellungsbedingungen seien erst kürzlich ausgebaut worden. In der Vernehmlassung hätten sich nur jene positiv geäussert, die die Kosten dafür eins zu eins auf den Staat abwälzen könnten. Zudem sollten Angestellte mit hohen Löhnen auch eigenverantwortlich, beispielsweise mit der dritten Säule, sparen.

Andere Meinungen für Eintreten votierten damit, dass die Detailberatung durchgeführt werden solle. Man möchte die Resultate der Abklärungsaufträge sehen und die Debatte fortführen, auch im Kantonsrat. Man könne in der Detailberatung Änderungen vornehmen oder die Vorlage schlussendlich ablehnen. Zudem sei der Umwandlungssatz gesenkt worden. Mit dieser Vorlage würden Arbeitnehmende und Arbeitgebende ihren Teil zur Verbesserung der Renten beitragen.

→ Die Kommission beschloss mit 8 zu 7 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage einzutreten.

Seite 6/9 3833.3 - 18133

5. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch.

Titel und Ingress

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

I.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

§ 4 Abs. 2a (Sparen PLUS 60/40)

Es wurde der Antrag gestellt diesen Absatz zu streichen und stattdessen am geltenden Recht festzuhalten. Sparen PLUS 60/40 soll nicht eingeführt werden. Zur Begründung wurde auf die bereits dargelegten Argumente verwiesen. Das Leistungsziel bei den höheren Löhnen müsse nicht erreicht werden. Hingegen mache das ambitionierte Leistungsziel bei den niedrigeren Löhnen Sinn.

→ Die Kommission lehnt den Antrag des Regierungsrates mit 12 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung ab. Es wird somit am geltenden Recht festgehalten. Das heisst, die Einführung von Sparen PLUS 60/40 wird abgelehnt.

§ 4 Abs. 3 und Abs. 4

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

§ 4 Abs. 5 und Abs. 6

Ein Kommissionsmitglied beantragt eine redaktionelle Änderung. Statt «Lohn» soll ebenfalls «Jahreslohn» übernommen werden und dies im gesamten Gesetz angepasst werden, wo notwendig.

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

§ 6 Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied stellt fest, dass hier typischerweise das Gesetz ausgedünnt werde und immer häufiger auf die Verordnung verwiesen werde. Der Kantonsrat bleibe so aussen vor. Das Kommissionsmitglied stellt jedoch keinen Antrag. Es wird vom Geschäftsführer der Zuger Pensionskasse klargestellt, dass das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) klar vorgebe, was im Reglement geregelt werden müsse. Die hier vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung gebe der Zuger Pensionskasse keinen grösseren Spielraum.

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

3833.3 - 18133 Seite 7/9

§ 6 Abs. 2

Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

§ 6 Abs. 3

Die Kommission hat das «Sparen PLUS 60/40» (§ 4 Abs. 2a) abgelehnt. Folgerichtig wird diese Bestimmung gestrichen.

§ 7 Abs. 3 (Halbierung des Koordinationsabzugs)

Es wurde der Antrag gestellt am geltenden Recht festzuhalten und die Halbierung des Koordinationsabzuges nicht einzuführen. Für die Begründung wurde auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

→ Die Kommission lehnt den Antrag des Regierungsrates mit 9 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung ab. Es wird somit am geltenden Recht festgehalten. Das heisst, die Halbierung des Koordinationsabzugs wird abgelehnt.

§ 7 Abs. 3a

Die Kommission hat die Halbierung des Koordinationsabzugs (§ 7 Abs. 3) abgelehnt. Folgerichtig wird diese Bestimmung gestrichen.

§ 7 Abs. 4 und Abs. 4 a

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

```
§ 8 Abs. 1

§ 9 (aufgehoben)

§ 11 Abs. 1 und Abs. 4 (aufgehoben)

§ 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5

§ 13 Abs. 1

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 3 (aufgehoben)

§ 16 (aufgehoben)

§ 17 Abs. 1 (aufgehoben)

§ 18 (aufgehoben)
```

→ Die Kommission stimmt allen Änderungen stillschweigend zu.

Seite 8/9 3833.3 - 18133

II. (Fremdänderungen)

§ 1 Abs. 3 PG (Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; BGS 154.21)

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

III.

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

IV.

Antrag der Finanzdirektion: Die Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

→ Die Kommission stimmt stillschweigend zu.

6. Varia

Der Finanzdirektor hält zuhanden des Protokolls fest, dass die 13. AHV-Rente (ab 1. Januar 2026) keinen Einfluss auf die Kennzahlen des BVG (z. B. Koordinationsabzug) hat. Die juristische Mitarbeiterin ergänzt, dass auch die Botschaft des Bundesrats zur 13. AHV-Rente von dieser Feststellung ausgeht. Zuhanden der Materialien wird festgehalten, dass die 13. AHV-Rente keinen Einfluss auf die Kennzahlen der Zuger Pensionskasse hat.

7. Schlussabstimmung

→ Die Kommission stimmt der Vorlage mit den von ihr beschlossenen Änderungen mit 12 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

8. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

- 1. mit 8 zu 7 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage Nr. 3833.2 17912 einzutreten;
- 2. mit 12 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

3833.3 - 18133 Seite 9/9

Zug, 9. April 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Fabio Iten

Beilagen:

- Synopse PKG
- Abklärungsaufträge 2 und 3
- Anhang 1: Zusammenfassung der Resultate der Variante "Durchschnittslohn"
- Anhang 2: Zusammenfassung der Resultate der Variante "Karrierelohn"

Kommissionsmitglieder:

- Iten Fabio, Unterägeri, Kommissionspräsident
- Bruhin Gregor, Zug
- Brüngger Carina, Steinhausen
- Brunner Philip C., Zug
- Estermann Tabea, Zug
- Felber Michael, Zug
- Grond Flurin, Neuheim
- Gwerder Thomas, Baar
- Haslimann Alexander, Risch
- Iten Beat, Unterägeri
- Iten Andreas, Oberägeri
- Leuenberger Simon, Menzingen
- Nussbaumer Jill, Cham
- Reinschmidt Mario, Steinhausen
- Straub Vroni, Zug